

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ vierteljährlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Selbstfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Redaktionsdruck und Verlag der Großhessischen Universitäts- und Landesbibliothek, K. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstraße 7, Großhessische u. Landesbibliothek, K. Lange, Gießen. Leitung: e 112. Abrede für Zeitungsabnehmer: Anzeiger Gießen.

Die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz.

Zusferdam, 20. Juni. (H.) Reuter meldet aus London: Gestern Abend wurde eine Mitteilung veröffentlicht bezüglich der Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz. Es heißt darin:

Nachdem den Verbündeten der Kampf mit den Waffen, trotz aller Bemühungen, einen Zusammenstoß mit den Zentralmächten zu vermeiden, aufzodern worden ist, besetzen sie sich in gewaltsamer Überlegenheit auf einen Kampf auf wirtschaftlichem Gebiet vor, der nicht allein nur den Frieden überdauern, sondern jetzt schon in seinem vollen Umfange eine ganze Kraft erreichen soll. Der Feind hat offenbar die Absicht, die Weltwirtschaft über die Produktion und die Märkte der ganzen Welt zu erlangen und anderen Völkern ein unerträgliches Joch aufzuerlegen. Gegenüber einer solchen drohenden Gefahr halten es die Regierungen der Entente für ihre Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um einerseits für sich selbst und für alle neutralen Mächte die vollkommene wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Festung gesunder Handelspraktiken zu garantieren und um andererseits die Organisation ihres wirtschaftlichen Verbandes auf einer dauerhaften Grundlage zu sichern. Die Konferenz ist deshalb zu der Entscheidung gekommen, eine Anzahl von Beschlüssen der Billigung der Regierungen der Entente zu unterbreiten.

Diese Beschlüsse beziehen sich zunächst auf die Kriegszeit. Sie enthalten das Verbot jeglichen Handels in feindlichen Ländern, mit feindlichen Untertanen, Personen und Firmen, die unter feindlichem Einfluß stehen. Auch wird bestimmt, daß Kontrakte, die mit feindlichen Untertanen geschlossen worden sind, und die nachteilig für die Interessen der Verbündeten sind, beizulegen sind und nichtig erklärt werden. Die Verbündeten werden weiterhin Maßnahmen, die bereits getroffen worden, um die feindlichen Zufuhren aufzuhalten, vervollständigen, indem die Kontrohandels- und die Ausfuhrverbote vereinheitlicht werden. Weiter werden Konzeptionen zur Ausfuhr nach feindlichen Ländern, von denen aus die Ausfuhr nach neutralen Ländern möglich ist, nur dann gegeben werden, wenn kontrollierende Körperschaften in diesen neutralen Ländern bestehen, die durch die Verbündeten genehmigt worden sind, oder wenn in Ermangelung solcher Körperschaften besondere Garantien gegeben werden, so z. B. die Einschränkung der auszuführenden Mengen, Kontrolle durch Konsularbeamte der Entente usw.

Die weiteren Beschlüsse bestehen sich auf die Uebergangsmassregeln für die Periode der Wiederherstellung der verbündeten Länder hinsichtlich ihres Handels, ihrer Industrie, ihres Landbaus und ihrer Schifffahrt. Die Entente möchte beabsichtigen die Wiederherstellung dieser Länder, die durch Verwüstung, Ausbeutung und unverschämte Beschlagnahmen gelitten haben. In erster Linie soll ihnen mit Rohmaterialien, Industrie- und Landbauernutzungen geschlossen werden und die Handelsflotte der Entente soll ihnen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen bei ihrer Wiederherstellung zu helfen. Ein zweiter Beschuß geht dahin, daß das Vorkriegsrecht der wirtschaftlich Nation während einer Reihe von durch nähere Uebereinkunft festzusetzenden Jahren keiner der feindlichen Mächte

benutzt werden soll. Drittens beabsichtigen die Verbündeten, sich gegenseitig den Vorrang zu geben in der Zulassung der natürlichen Ressourcen, die zur Wiederherstellung auf dem Gebiete des Handels, der Industrie, des Landbaus und der Schifffahrt nötig sind. Besonders Vorkontingen werden bereitwillig geteilt. Viertens werden die Verbündeten zum Schutz ihres Handels, ihrer Industrie, ihres Landbaus und ihrer Schifffahrt gegen wirtschaftliche Bedrohungen durch Licherhaltung der Märkte oder anderer Risiken auf dem Gebiete des unläuteren Weltverkehrs eine Zeitperiode festlegen, während welcher der Handel der feindlichen Mächte besonderen Bestimmungen unterworfen werden soll. Ihre Verträge sollen entweder dem Einfuhrverbot unterliegen oder einem anderen amensprechenden System. Besondere Bestimmungen sollen ebenso für die Schiffe der feindlichen Länder gestellt werden.

Die letzte Reihe von Beschlüssen bezieht sich auf dauerhafte Massregeln zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit. Dies soll geschehen, indem die Verbündeten universelle Schritte tun, um sich von feindlichen Ländern hinsichtlich der Rohstoffe und Produkte, die für die normale Entwicklung ihrer Industrie notwendig sind, unabhängig zu machen und indem sie sich auf finanziellen, Handels- und Schifffahrtsgesetzgebung organisieren. Andere Beschlüsse betreffen die Verbesserung des Handels- und Verkehrsverkehrs, die Beziehungen zwischen den Alliierten, dann Einheitsregeln bei Weisungen für Patentrecht, Schutzmarken, Urpatentrecht, Urheberrecht usw.

Der Schlußsatz lautet: Die verbündeten Mächte haben beschlossen, sich gemeinschaftlich gegen den Feind zu verteidigen und eine gemeinschaftliche Wirtschaftspolitik auf Grund von Prinzipien anzunehmen, die in den bekannten Beschlüssen enthalten sind. Ferner wird erkannt, daß die Wirkung dieser Politik durchaus davon abhängig ist, daß die Beschlüsse sofort in Kraft treten. Die Vertreter der verbündeten Regierungen übernehmen daher die Aufgabe, diese Beschlüsse sofort ihren Regierungen zu empfehlen und ihnen weiterhin anzuraten, ohne Aufschub alle Massregeln, sei es vorläufiger oder permanenter Art, zu treffen, die nötig sind, um direkt eine vollkommene Wirkung dieser Politik zu sichern.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 22. Juni 1916.

Die Altersrente

Wie nach dem Gesetz vom 12. Juni 1916 beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vom vollendeten 65. Lebensjahre an gewährt. Damit ist ein lange gehegter Wunsch der Volkvertretung verwirklicht. Gleichzeitig sind andere Leistungen nach dem 4. Buch der Reichsversicherungsordnung erhöht worden. So wird der sogenannte Rinderzuschuß zur Invalidenrente (§ 129 RVO.) für jedes Kind unter 15 Jahren gewährt, auch wenn dadurch die Rente sich auf mehr als das Ueberschuss ihres Betrages berechnet. Bisher war die Rente nicht Rinderzuschüssen auf diesen Betrag be-

schränkt. Die Rentnerinnen sind durch die Festsetzung des Anteils der Versicherungsanstalten auf 2/3 des Grundbetrages der Invalidenrente des Rentnerinnen für jede Witwe, anstatt bisher 1/2, für eine Witwe und für jede weitere Witwe 1/30 dieses Betrages, erhöht und § 1294 RVO., der bestimmt, daß die Witwen- und Rentnerinnen zulammen nicht mehr betragen dürfen, als die Invalidenrente, die der Rentner zu beziehen gehabt hätte, ist aufgehoben. Diese Vorschriften sind zugunsten der Rentnerinnen und ihrer Hinterbliebenen mit Rückwirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft getreten. Es können also die Rentnerinnen, die nach dem 1. Januar 1916 das 65. Lebensjahr vollendet haben, den Antrag auf Bewilligung der Altersrente stellen, wenn sie die nötigen Voraussetzungen erfüllt haben. Die Versicherungsämter erteilen hierüber nähere Auskunft. Bei diesen Weisungen (oder bei den Bürgermeistereien) sind auch die Anträge zu stellen. Am 1. Januar 1917 tritt eine kleine Beitragserhöhung (2 Pfg. für jede Lohnklasse) in Kraft.

** Ein Beispiel, was die Berufs- und Standesorganisationen leisten, besonders jetzt, während des Krieges, durch die Fürsorge und Unterstützungen, die sie ihren im Felde lebenden Mitgliedern und deren Familien gewähren, dürfte der Deutsche Werkverleiher-Verband geben. Der Verband zählt 1. St. 70 000 Mitglieder und ist in über 1000 Bezirksvereine eingeteilt. Wenn der Verband schon in Friedenszeiten seinen Mitgliedern großes bietet, so kommt während der Dauer des Krieges die Arbeitsleistung dieser nun fast 80 Jahren bestehenden Organisation ganz besonders zum Ausdruck. In den ersten zwölf Kriegsmonaten wurden schon vom Verband und den Bezirksvereinen ausgegeben für Unterstützung 2 265 939 RM. Die Bezirksvereine haben die Verbandskasse mit ihrem Kassen stark entlastet. Nun aber, nachdem die meisten Berufsstände erschöpft sind, tritt der Verband mit seinen gewaltigen Mitteln in die Reihe. Er hält seinen Mitgliedern, wo er angerufen wird. An Sterbegeldern und Unterstützungswenden ausbezahlt: 1912 1 688 738 RM.; 1913: 1 791 171 RM.; 1914 1 982 626 RM., einschl. Kriegsunterstützung: 1915 2 130 000 RM. rund. Diese Summen geben Zeugnis, was von einer gut funktionierenden und geleiteten Organisation geleistet wird. Es ist dabei noch hervorzuheben, daß den zum Dienstleistung einbezogenen Mitgliedern die Beiträge gekürzt sind, welche 1. St. eine Höhe von 430 000 RM. betragen und mit deren Erlaß ziemlich sicher gerechnet werden darf. Nehmen wir die Leistungen des Verbands von 1914 und 1915, so ergibt sich eine Summe, die an die Mitglieder und deren Angehörige zurückgefließen ist, von rund 4 160 000 RM. Trag der höchsten Anforderungen, die an die Verbandskasse gestellt sind, und trotz des großen Kapitals, das sie dafür hätte haben muß, war es dem Verbands möglich, sich an den ersten drei Kriegsjahren mit 4 750 000 RM. und an der vierten mit 1 250 000 RM. zu beteiligen.

Kreis Büdingen.

Büdingen, 21. Juni. Auf dem Felde der Ehre hat der Major Wilhelm Limper.